



## Jugendordnung

### § 1 Name der Jugendabteilung

1. Die Jugendlichen des Tennisclubs führen den Namen "Jugendabteilung des Tennisclubs Blau-Weiß Issum e.V."
2. Zur Jugendabteilung gehören jugendliche Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die gewählten und berufenen Mitglieder für die Jugendabteilung.

### § 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Tennisjugend betätigt sich sportlich, insbesondere im Tennissport, zum Zwecke
  - der Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Lebensfreude und Erhaltung der Gesundheit
  - der Erziehung zum Gemeinschaftssinn, zu Verantwortungsbewusstsein und Toleranz
  - der freundschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen
  - der Pflege der internationalen Verständigung

### § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart
- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss
- die Jugendsprecher

### § 4 Jugendwart und stellvertretender Jugendwart

1. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind für die Abwicklung des Sportbetriebs der Jugendlichen sowie die daraus sich ergebenden Verwaltungsarbeiten

einschließlich Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel zuständig. Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

2. Die Wahl des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Tennisclubs auf die Dauer von zwei Jahren (siehe § 8 der Satzung). Der Jugendversammlung steht ein Vorschlagsrecht zu.

## **§ 5 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Tennisjugend.

2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendausschusses, des Jahresabschlusses der Jugendkasse einschließlich Verwendung der zugeflossenen Gelder für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Jugendausschusses
- Entgegennahme und Beratung des vorläufigen Haushaltsplans der Jugendkasse für das laufende Geschäftsjahr
- Wahl der Jugendsprecher
- Beschlussfassung über einen Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Wahl des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts (soweit die Wahl gemäß Satzung des Clubs ansteht)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Clubs statt. Die Einladung zur Jugendversammlung muss durch den Jugendwart oder den stellvertretenden Jugendwart mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge der Tennisjugend erfolgen.

4. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist durch den Jugendwart oder den stellvertretenden Jugendwart einzuberufen, wenn der Jugendausschuss mehrheitlich die Einberufung beschlossen hat oder 20 % der stimmberechtigten Jugendlichen des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Jugendwart beantragen. Für die außerordentliche Jugendversammlung gelten die Formalien der Einladung gemäß Abs.3.

5. Die ordentliche und die außerordentliche Jugendversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig.

6. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen und der Mitglieder des Jugendausschusses. Eine Vertretung in der Stimmabgabe oder eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

7. Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Jugendwart; bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.

8. Über den Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse der Jugendversammlung ist vom Jugendausschuss ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 6 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Jugendsprechern, dem Jugendwart und dem stellvertretenden Jugendwart.
2. Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Jugendwart
3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Richtlinien und Beschlüsse der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung. Für seine Beschlüsse und Maßnahmen ist er der Jugendversammlung und dem Vorstand des Tennisclubs verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

### **§ 7 Jugendsprecher**

1. Die Jugendversammlung wählt sich einen Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin.
2. Die Jugendsprecher vertreten die Interessen der Tennisjugend im Jugendausschuss. Sie können im Jugendausschuss Anregungen und Beschwerden der Jugend vortragen. Außerdem unterstützen sie den Jugendwart bei der Abwicklung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen für die Tennisjugend.
3. Die Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### **§ 8 Änderung der Jugendordnung**

1. Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Tennisclubs. Änderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Alle in der Jugendversammlung und im Jugendausschuss getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen müssen im Einklang mit der Satzung des „Tennisclubs Blau-Weiß Issum e.V.“ stehen.

Diese Jugendordnung ist in der Mitgliederversammlung am 19. März 2019 in Issum beschlossen worden und ersetzt die bisherige Fassung der Jugendordnung des Tennisclubs Blau-Weiß Issum e.V.